



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Susanne Kurz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.01.2025

### **Demokratie verteidigen – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zukunftssicher gestalten**

Die folgenden Fragen stellen sich, nachdem die Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 nicht oder nur ungenügend beantwortet wurde.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Auf welcher gesetzlichen und/oder staatsvertraglichen Grundlage soll „der Bestand und die Entwicklung des Bayerischen Rundfunks“ (also sowohl des Bayerischen Fernsehens als auch der aktuell acht Radioprogramme sowie des Telemedienangebots), die in Bayern durch Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Rundfunkgesetz festgeschrieben sind, gewährleistet und finanziert werden, nachdem der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder verhandelte und bei der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 25.10.2024 beschlossene Reformstaatsvertrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland (ÖRR) laut Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 frühestens zum 01.01.2026 in Kraft treten soll? ..... 6
  
- 1.2 Auf Basis welcher Informationen, Fakten und Zahlen kommen die Länder zu der Auffassung, dass, wie in der Antwort auf oben genannte Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 geschildert, „durch die Sonderrücklage III, die aus Beitragsüberschüssen der Jahre 2021 bis 2024 angesammelt wurde, funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten bis Ende 2026 gewährleistet werden kann“, obgleich die von den Ländern berufenen Medien-, Finanz-, Unternehmens-, und Wirtschaftsexperten der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) sowie die ebenfalls von den Ländern berufenen KEF-Sachverständigen aus den Bereichen Rundfunkrecht, Medientechnik, Wirtschaftsprüfung und Landesrechnungshöfe, die allesamt umfangreiche Expertise haben und sich ausführlich mit dem Finanzbedarf und -aufkommen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auseinandergesetzt haben, in ihrer Prüfung explizit zu einem anderen Ergebnis kommen? ..... 6

- 
- 1.3 Wie definiert die Staatsregierung mit Blick auf die Einschätzung der Länderchefinnen und Länderchefs im Vergleich zur Einordnung der KEF eine Finanzierung zur Erfüllung des Auftrags des ÖRR als „funktionsgerecht“ im Gegensatz zu „bedarfsgerecht“? ..... 7
- 2.1 Warum will der Ministerpräsident die Landesrundfunkanstalten durch seine explizite Weigerung, den bei der MPK am 12.12.2024 beschlossenen „Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)“ dem Landtag vorzulegen, bis die Rundfunkanstalten ihre aktuell laufende Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht zurückziehen, diese davon abhalten, ihre Rechte einzuklagen, obwohl Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) sagt „wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“, obwohl der ÖRR, der ja gerade errichtet wurde, um grundrechtliche Freiheitsentfaltung (namentlich der Verbandsmitglieder, d. h. der Rundfunkanstalten) in grundrechtlich-funktionaler Selbstverwaltung zu ermöglichen bzw. einen Zugriff des Staates auf Inhalte zu verhindern (Staatsferne) und obwohl dieser Verband des ÖRR so diesem begrenzten Freiheitsbereich dann auch Grundrechtsträger (Rundfunkanstalt hinsichtlich der Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ist? ..... 7
- 2.2 Wenn „Durch den Reformstaatsvertrag ...“, laut Antwort auf die Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024, angeblich „... keine Zusammenlegung von Programmen vorgesehen“ ist, wie ist diese Aussage mit § 29 Abs. 2 Reformstaatsvertrag zu vereinbaren, wonach es pro Landesrundfunkanstalt künftig nur vier Radiovollprogramme plus jeweils ein Programm pro volle 6 Millionen Einwohner und damit in Bayern künftig sechs anstatt acht Hörfunkvollprogramme geben soll? ..... 7
- 2.3 Wenn die Staatsregierung in der Antwort auf die Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024, zu den Inhalten des Reformstaatsvertrages vielmehr angibt, „die Regelungen sollen die digitale Verbreitung stärken“, an welchen konkreten Stellen unterstützt der Reformstaatsvertrag die Sender dabei, die digitale Verbreitung zu stärken (bitte Paragraphen nennen und Auswirkungen auf die Anstalten erläutern)? ..... 8
- 3.1 Wenn die Staatsregierung in ihrer Antwort auf oben genannte Anfrage davon spricht, „der Bayerische Rundfunk soll und wird auch in Zukunft die Eigenart Bayerns abbilden können“, wie unterstützt die Staatsregierung die Landesrundfunkanstalt dabei, dieser Anforderung gerecht zu werden, insbesondere mit Blick auf Einsatz für bedarfsgerechte und funktionsgerechte Finanzierung, das Bayerische Rundfunkgesetz und die gebotene Staatsferne (bitte auf die Aspekte bedarfsgerechte und funktionsgerechte Finanzierung, Bayerisches Rundfunkgesetz und gebotene Staatsferne jeweils getrennt eingehen bei Auflistung der Unterstützung)? ..... 8

- 
- 3.2 Welche Einsparmöglichkeiten sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die KEF in ihrem von den Ländern angeforderten Sondergutachten klare Einsparoptionen genannt hatte, darunter ein Ende der parallelen Verbreitung von Inhalten via UKW und DAB+ durch die Einstellung dieses Simulcasts? ..... 8
- 4.1 Nachdem die Frage 3.3 zur rechtlichen Grundlage der Position der Staatsregierung („Was ist die rechtliche Grundlage für die Position der Staatsregierung, der Empfehlung der KEF, die in einem unabhängigen, von den Ländern selbst festgelegten Verfahren erarbeitet wird, nicht Folge zu leisten und auf ein Einfrieren der Beiträge ab 01.01.2025 zu plädieren?“) in der Antwort auf die Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 nicht beantwortet wurde, frage ich erneut, was die rechtliche Grundlage für die Position der Staatsregierung, der Empfehlung der KEF, die in einem unabhängigen, von den Ländern selbst festgelegten Verfahren erarbeitet wird, nicht Folge zu leisten und auf ein Einfrieren der Beiträge ab 01.01.2025 zu plädieren (falls es eine rechtliche Grundlage gibt, diese bitte erläutern, falls es keine rechtliche Grundlage gibt, bitte erläutern, warum hier nicht auf eine gültige Rechtsbasis zurückgegriffen wurde)? ..... 8
- 4.2 Nachdem die Frage 4.1 („Inwieweit besteht nach Ansicht der Staatsregierung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und explizit den BR nach Art. 111a Abs. 2 Bayerische Verfassung ein verfassungsrechtlich festgelegter Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen, wie z. B. gegen eine massive Unterfinanzierung?“ – siehe auch Fußnote 3) in der Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 nicht beantwortet wurde, frage ich die Staatsregierung, inwieweit nach Ansicht der Staatsregierung für den ÖRR und explizit den BR nach Art. 111a Abs. 2 Bayerische Verfassung ein verfassungsrechtlich festgelegter Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen, wie z. B. gegenüber einer massive Unterfinanzierung, die vonseiten der mit der Einschätzung betrauten unabhängigen Fachleute der KEF durch die Weigerung der Nichtanpassung des Rundfunkbeitrags entsteht, besteht? ..... 9
- 4.3 Wenn die Staatsregierung der Meinung ist, dass der ÖRR maßgeblich den Auftrag der Information innehat, wie steht diese Aussage in Zusammenhang mit dem staatsvertraglich festgelegten Auftrag, die demokratischen, sozialen und auch kulturellen Bedürfnisse des Gesellschaft zu erfüllen? ..... 9
- 5.1 Wenn die Staatsregierung, wie in der Antwort zur Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 geschildert, den Auftrag des ÖRR hauptsächlich im Bereich Information sieht („Aus Sicht der Staatsregierung steht vor allem der Informationsauftrag im Vordergrund.“), wie unterscheidet sich diese in der Antwort deutlich werdende Positionierung der Staatsregierung zum dualen Rundfunksystem mit einem bisher laut Antwort „Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ...“, der, „maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt“ ist, von der Idee eines Informations-Rumpf-Angebots eines „Grundfunks“, wie es die AfD seit Jahren fordert? ..... 9

---

5.2	Strebt die Staatsregierung das AfD-Modell des Informations-Rumpf-Angebotes statt eines Vollsortimenters beim ÖRR an? .....	9
5.3	Wenn Frage 5.2 mit Nein beantwortet wird, wo wird diese Position deutlich? .....	9
6.1	Nachdem die Frage 4.3 („Welchen Nachbesserungsbedarf sieht die Staatsregierung derzeit für den Schutz der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und explizit des Bayerischen Rundfunks vor dem Hintergrund ständig wiederkehrender politischer Debatten um eine bedarfsgerechte Finanzierung und insbesondere des Missbrauchs der Beitragsdebatten von Extremen aller Seiten, allein mit dem Ziel, einem staatsfernen Rundfunksystem zu schaden, insbesondere vor dem Hintergrund der Zugriffe von Regierungen abseits der demokratischen Mitte in Europa, die unabhängigen, staatsfernen Öffentlich-Rechtlichen in vielen EU-Ländern bereits massiv schaden?“) in der Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 nicht beantwortet wurde, welchen Nachbesserungsbedarf sieht die Staatsregierung derzeit für den Schutz der Unabhängigkeit und der Wahrung der Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und explizit des BR vor dem Hintergrund ständig wiederkehrender politischer Debatten um eine bedarfsgerechte Finanzierung, vor dem Hintergrund des staatlich ausgeübten politischen Drucks auf die Sender hinsichtlich einer Rücknahme der eingereichten Verfassungsbeschwerde und insbesondere hinsichtlich des Missbrauchs der Beitragsdebatten von Extremen aller Seiten, allein mit dem Ziel, einem staatsfernen Rundfunksystem zu schaden, insbesondere vor dem Hintergrund der Zugriffe von Regierungen abseits der demokratischen Mitte in Europa, die unabhängigen, staatsfernen ÖRR in vielen EU-Ländern bereits massiv schaden (bitte konkrete Punkte und Initiativen benennen, mit denen die Staatsregierung ein staatsfernes, unabhängiges duales Mediensystem und insbesondere staatsfernen ÖRR in Bayern stärken will)? .....	10
6.2	Wie lautet die rechtliche Einschätzung der Staatsregierung zur Position der Länder, die durch ihre Weigerung, den Beitrag entsprechend der Empfehlung KEF anzupassen, ihren politischen Willen erzwingen und damit eine Art rechtsfreien Raum für sich verlangen, vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Rundfunkfreiheit und den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, die festsetzen, dass der Empfehlung der KEF Folge zu leisten ist und die Länder nur in Ausnahmefällen, die sich auf den Informationszugang und die angemessene Belastung der Beitragszahler beschränken, beides Argumente, die in der aktuellen Debatte (die anvisierte Anpassung bewegt sich weit unter dem Niveau der allgemeinen Preissteigerungen) nicht greifen, abweichen dürfen? .....	11

- 
- 6.3 Wie werden sich die Kosten, die im Zuge des Einlegens der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe durch die Sender sowie durch die Behandlung dieser Beschwerde in Karlsruhe wegen der Nichtanpassung des Rundfunkbeitrags laut §§ 34, 34a Bundesverfassungsgerichtsgesetz anfallen werden, auf die Staatshaushalte auswirken (bitte insbesondere für Bayern angeben: Personalaufwand in den Staatsverwaltungen für den gesamten Prozess, extern zugekaufte Unterstützung für den Prozess sowie Nicht-Personalausgaben, bitte angeben sowohl für den Fall, dass der Beschwerde der Anstalten stattgegeben wird, wie auch für den gegenteiligen Fall)? ..... 11
- Hinweise des Landtagsamts ..... 12

# Antwort

der Staatskanzlei

vom 03.03.2025

## Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten insinuiert, dass die Staatsregierung einzelne Fragen der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten vom 06.08.2024 nicht beantwortet habe. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend. Sämtliche Fragen wurden umfassend beantwortet. Dabei wurden einige Fragen aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt. Aus diesem Grund sieht die Staatsregierung insoweit keine Notwendigkeit für eine erneute Beantwortung.

- 1.1 Auf welcher gesetzlichen und/oder staatsvertraglichen Grundlage soll „der Bestand und die Entwicklung des Bayerischen Rundfunks“ (also sowohl des Bayerischen Fernsehens als auch der aktuell acht Radioprogramme sowie des Telemedienangebots), die in Bayern durch Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Rundfunkgesetz festgeschrieben sind, gewährleistet und finanziert werden, nachdem der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder verhandelte und bei der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 25.10.2024 beschlossene Reformstaatsvertrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland (ÖRR) laut Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 frühestens zum 01.01.2026 in Kraft treten soll?**

Das Bayerische Rundfunkgesetz sowie die medienrechtlichen Staatsverträge sind und bleiben auch zukünftig die gesetzliche Grundlage.

- 1.2 Auf Basis welcher Informationen, Fakten und Zahlen kommen die Länder zu der Auffassung, dass, wie in der Antwort auf oben genannte Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 geschildert, „durch die Sonderrücklage III, die aus Beitragsüberschüssen der Jahre 2021 bis 2024 angesammelt wurde, funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten bis Ende 2026 gewährleistet werden kann“, obgleich die von den Ländern berufenen Medien-, Finanz-, Unternehmens-, und Wirtschaftsexperten der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) sowie die ebenfalls von den Ländern berufenen KEF-Sachverständigen aus den Bereichen Rundfunkrecht, Medientechnik, Wirtschaftsprüfung und Landesrechnungshöfe, die allesamt umfangreiche Expertise haben und sich ausführlich mit dem Finanzbedarf und -aufkommen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auseinandergesetzt haben, in ihrer Prüfung explizit zu einem anderen Ergebnis kommen?**

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 24. Bericht Beitragsmehreinnahmen aus der letzten Beitragsperiode in Höhe von 1.080,7 Mio. Euro festgestellt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen ausweislich ihres Beschlusses vom 12.12.2024 vor dem Hintergrund der durch den Reformstaatsvertrag folgenden Reformen und der Veränderung

des bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden einen Übergangszeitraum von zwei Jahren, in dem auf die Sonderrücklage zugegriffen werden kann. Die Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht lassen aus Sicht der Länder den Schluss zu, dass somit eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für die Jahre 2025 und 2026 gewährleistet werden kann.

**1.3 Wie definiert die Staatsregierung mit Blick auf die Einschätzung der Länderchefinnen und Länderchefs im Vergleich zur Einordnung der KEF eine Finanzierung zur Erfüllung des Auftrags des ÖRR als „funktionsgerecht“ im Gegensatz zu „bedarfsgerecht“?**

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, diese Begrifflichkeiten eigenständig zu definieren.

**2.1 Warum will der Ministerpräsident die Landesrundfunkanstalten durch seine explizite Weigerung, den bei der MPK am 12.12.2024 beschlossenen „Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)“ dem Landtag vorzulegen, bis die Rundfunkanstalten ihre aktuell laufende Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht zurückziehen, diese davon abhalten, ihre Rechte einzuklagen, obwohl Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) sagt „wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“, obwohl der ÖRR, der ja gerade errichtet wurde, um grundrechtliche Freiheitsentfaltung (namentlich der Verbandsmitglieder, d. h. der Rundfunkanstalten) in grundrechtlich-funktionaler Selbstverwaltung zu ermöglichen bzw. einen Zugriff des Staates auf Inhalte zu verhindern (Staatsferne) und obwohl dieser Verband des ÖRR so diesem begrenzten Freiheitsbereich dann auch Grundrechtsträger (Rundfunkanstalt hinsichtlich der Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ist?**

Die Länder gehen davon aus, dass mit dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 12.12.2024 die Grundlage für die Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF entfallen ist. Unabhängig hiervon bestehen die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der öffentlich-rechtlichen Anstalten.

**2.2 Wenn „Durch den Reformstaatsvertrag ...“, laut Antwort auf die Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024, angeblich „... keine Zusammenlegung von Programmen vorgesehen“ ist, wie ist diese Aussage mit §29 Abs. 2 Reformstaatsvertrag zu vereinbaren, wonach es pro Landesrundfunkanstalt künftig nur vier Radiovollprogramme plus jeweils ein Programm pro volle 6 Millionen Einwohner und damit in Bayern künftig sechs anstatt acht Hörfunkvollprogramme geben soll?**

Die Neuregelung des §29 Medienstaatsvertrag-E sieht eine Reduzierung der Hörfunkkanäle, nicht zwingend eine Zusammenlegung vor. Insoweit wird der Auftrag quantitativ begrenzt. Welche Inhalte in den einzelnen Hörfunkkanälen behandelt werden, ist im Rahmen der geltenden Regelungen allein Angelegenheit der Rundfunkanstalten.

- 2.3 Wenn die Staatsregierung in der Antwort auf die Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024, zu den Inhalten des Reformstaatsvertrages vielmehr angibt, „die Regelungen sollen die digitale Verbreitung stärken“, an welchen konkreten Stellen unterstützt der Reformstaatsvertrag die Sender dabei, die digitale Verbreitung zu stärken (bitte Paragraphen nennen und Auswirkungen auf die Anstalten erläutern)?**

Insbesondere ist in der Neuregelung § 28a Medienstaatsvertrag-E vorgesehen, dass einige Spartenkanäle gebündelt und langfristig in reine Onlineangebote überführt werden sollen. Zudem werden die Anstalten in § 30f Medienstaatsvertrag-E beauftragt, ein gemeinsames technisches Plattformsystem zu entwickeln und zu betreiben. Auch dies führt zu einer Stärkung der digitalen Verbreitung.

- 3.1 Wenn die Staatsregierung in ihrer Antwort auf oben genannte Anfrage davon spricht, „der Bayerische Rundfunk soll und wird auch in Zukunft die Eigenart Bayerns abbilden können“, wie unterstützt die Staatsregierung die Landesrundfunkanstalt dabei, dieser Anforderung gerecht zu werden, insbesondere mit Blick auf Einsatz für bedarfsgerechte und funktionsgerechte Finanzierung, das Bayerische Rundfunkgesetz und die gebotene Staatsferne (bitte auf die Aspekte bedarfsgerechte und funktionsgerechte Finanzierung, Bayerisches Rundfunkgesetz und gebotene Staatsferne jeweils getrennt eingehen bei Auflistung der Unterstützung)?**

Es wird auf die Antwort im Schreiben der Staatsregierung vom 07.01.2025 zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3 verwiesen.

- 3.2 Welche Einsparmöglichkeiten sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die KEF in ihrem von den Ländern angeforderten Sondergutachten klare Einsparoptionen genannt hatte, darunter ein Ende der parallelen Verbreitung von Inhalten via UKW und DAB+ durch die Einstellung dieses Simulcasts?**

Die Staatsregierung prüft kontinuierlich verschiedene Einsparmöglichkeiten und bezieht dabei auch die im KEF-Sondergutachten sowie in den KEF-Berichten aufgezeigten Potenziale mit ein. Die KEF hat den Bedarf für die Kosten des Simulcasts bis 2033 anerkannt.

- 4.1 Nachdem die Frage 3.3 zur rechtlichen Grundlage der Position der Staatsregierung („Was ist die rechtliche Grundlage für die Position der Staatsregierung, der Empfehlung der KEF, die in einem unabhängigen, von den Ländern selbst festgelegten Verfahren erarbeitet wird, nicht Folge zu leisten und auf ein Einfrieren der Beiträge ab 01.01.2025 zu plädieren?“) in der Antwort auf die Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 nicht beantwortet wurde, frage ich erneut, was die rechtliche Grundlage für die Position der Staatsregierung, der Empfehlung der KEF, die in einem unabhängigen, von den Ländern selbst festgelegten Verfahren erarbeitet wird, nicht Folge zu leisten und auf ein Einfrieren der Beiträge ab 01.01.2025 zu plädieren (falls es eine rechtliche Grundlage gibt, diese bitte erläutern, falls es keine rechtliche Grundlage gibt, bitte erläutern, warum hier nicht auf eine gültige Rechtsbasis zurückgegriffen wurde)?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4.2** Nachdem die Frage 4.1 („Inwieweit besteht nach Ansicht der Staatsregierung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und explizit den BR nach Art. 111a Abs. 2 Bayerische Verfassung ein verfassungsrechtlich festgelegter Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen, wie z. B. gegen eine massive Unterfinanzierung?“ – siehe auch Fußnote 3) in der Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 nicht beantwortet wurde, frage ich die Staatsregierung, inwieweit nach Ansicht der Staatsregierung für den ÖRR und explizit den BR nach Art. 111a Abs. 2 Bayerische Verfassung ein verfassungsrechtlich festgelegter Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen, wie z. B. gegenüber einer massive Unterfinanzierung, die vonseiten der mit der Einschätzung betrauten unabhängigen Fachleute der KEF durch die Weigerung der Nichtanpassung des Rundfunkbeitrags entsteht, besteht?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4.3** Wenn die Staatsregierung der Meinung ist, dass der ÖRR maßgeblich den Auftrag der Information innehat, wie steht diese Aussage in Zusammenhang mit dem staatsvertraglich festgelegten Auftrag, die demokratischen, sozialen und auch kulturellen Bedürfnisse des Gesellschaft zu erfüllen?

Gerade die Information der Gesellschaft dient der Erfüllung der genannten Bedürfnisse und ist damit wesentlicher Teil des Auftrags (vgl. §26 Abs. 1 Satz 1 Medienstaatsvertrag – MStV).

- 5.1** Wenn die Staatsregierung, wie in der Antwort zur Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 geschildert, den Auftrag des ÖRR hauptsächlich im Bereich Information sieht („Aus Sicht der Staatsregierung steht vor allem der Informationsauftrag im Vordergrund.“), wie unterscheidet sich diese in der Antwort deutlich werdende Positionierung der Staatsregierung zum dualen Rundfunksystem mit einem bisher laut Antwort „Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ...“, der, „maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt“ ist, von der Idee eines Informations-Rumpf-Angebots eines „Grundfunks“, wie es die AfD seit Jahren fordert?
- 5.2** Strebt die Staatsregierung das AfD-Modell des Informations-Rumpf-Angebotes statt eines Vollsortimenters beim ÖRR an?
- 5.3** Wenn Frage 5.2 mit Nein beantwortet wird, wo wird diese Position deutlich?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Informationsauftrag ist ein wesentlicher Bestandteil des Grundversorgungsauftrags, wie er durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts definiert wurde. In Zeiten von Desinformationskampagnen gewinnt der Informationsauftrag des öffentlich-

rechtlichen Rundfunks eine besondere Bedeutung. Die Staatsregierung steht gerade in diesen Zeiten für einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

- 6.1** Nachdem die Frage 4.3 („Welchen Nachbesserungsbedarf sieht die Staatsregierung derzeit für den Schutz der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und explizit des Bayerischen Rundfunks vor dem Hintergrund ständig wiederkehrender politischer Debatten um eine bedarfsgerechte Finanzierung und insbesondere des Missbrauchs der Beitragsdebatten von Extremen aller Seiten, allein mit dem Ziel, einem staatsfernen Rundfunksystem zu schaden, insbesondere vor dem Hintergrund der Zugriffe von Regierungen abseits der demokratischen Mitte in Europa, die unabhängigen, staatsfernen Öffentlich-Rechtlichen in vielen EU-Ländern bereits massiv schaden?“) in der Anfrage „Demokratie verteidigen – Finanzierung des BR sicherstellen“ der Abgeordneten Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.08.2024 nicht beantwortet wurde, welchen Nachbesserungsbedarf sieht die Staatsregierung derzeit für den Schutz der Unabhängigkeit und der Wahrung der Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und explizit des BR vor dem Hintergrund ständig wiederkehrender politischer Debatten um eine bedarfsgerechte Finanzierung, vor dem Hintergrund des staatlich ausgeübten politischen Drucks auf die Sender hinsichtlich einer Rücknahme der eingereichten Verfassungsbeschwerde und insbesondere hinsichtlich des Missbrauchs der Beitragsdebatten von Extremen aller Seiten, allein mit dem Ziel, einem staatsfernen Rundfunksystem zu schaden, insbesondere vor dem Hintergrund der Zugriffe von Regierungen abseits der demokratischen Mitte in Europa, die unabhängigen, staatsfernen ÖRR in vielen EU-Ländern bereits massiv schaden (bitte konkrete Punkte und Initiativen benennen, mit denen die Staatsregierung ein staatsfernes, unabhängiges duales Mediensystem und insbesondere staatsfernen ÖRR in Bayern stärken will)?

Ein unabhängiger und funktionsgerecht finanzierter öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Der Gesetzgeber trägt im bestehenden System die politische Verantwortung für die Beitragshöhe (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 158, 389, 426; 119, 181, 226). Auch vor diesem Hintergrund sind politische Debatten wesentlicher Bestandteil einer Demokratie. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 6.2** Wie lautet die rechtliche Einschätzung der Staatsregierung zur Position der Länder, die durch ihre Weigerung, den Beitrag entsprechend der Empfehlung KEF anzupassen, ihren politischen Willen erzwingen und damit eine Art rechtsfreien Raum für sich verlangen, vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Rundfunkfreiheit und den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, die festsetzen, dass der Empfehlung der KEF Folge zu leisten ist und die Länder nur in Ausnahmefällen, die sich auf den Informationszugang und die angemessene Belastung der Beitragszahler beschränken, beides Argumente, die in der aktuellen Debatte (die anvisierte Anpassung bewegt sich weit unter dem Niveau der allgemeinen Preissteigerungen) nicht greifen, abweichen dürfen?

Es wird auf die Antwort im Schreiben der Staatsregierung vom 07.01.2025 zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

- 6.3** Wie werden sich die Kosten, die im Zuge des Einlegens der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe durch die Sender sowie durch die Behandlung dieser Beschwerde in Karlsruhe wegen der Nichtanpassung des Rundfunkbeitrags laut §§ 34, 34a Bundesverfassungsgerichtsgesetz anfallen werden, auf die Staatshaushalte auswirken (bitte insbesondere für Bayern angeben: Personalaufwand in den Staatsverwaltungen für den gesamten Prozess, extern zugekaufte Unterstützung für den Prozess sowie Nicht-Personalausgaben, bitte angeben sowohl für den Fall, dass der Beschwerde der Anstalten stattgegeben wird, wie auch für den gegenteiligen Fall)?

Die konkreten Kosten können aufgrund einer Vielzahl von Unabwägbarkeiten nicht abgeschätzt werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.